



**MERGET + PARTNER PartG mbB**  
Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer  
ECHT. MEHR. WERT.

## Arbeitgeberzuschuss zur betrieblichen Altersvorsorge Wichtige Gesetzesänderung ab 01.01.2022

Um die betriebliche Altersvorsorge weiter zu stärken, hat der Gesetzgeber in 2017 die bestehenden Rahmenbedingungen durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) erweitert.

Ab 01.01.2022 ist bei Gehaltsumwandlungen zu beachten, dass ein Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% des umgewandelten Entgeltes verpflichtend wird, sofern Sie Sozialversicherungsbeiträge einsparen.

Dies gilt jetzt neu auch für alle Verträge, die **vor dem 01.01.2019** geschlossen wurden. Bislang bezog sich die Regelung nur auf jüngere Verträge ab dem 01.01.2019.

Falls Sie als Arbeitgeber bereits einen Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung zahlen, kann der verpflichtende Zuschuss entsprechend sinken.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den gesetzlichen Zuschuss zu zahlen:

### 1. Zuschuss wird als zusätzlicher Beitrag einbezahlt

Sie als Arbeitgeber können den gesetzlich verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss zusätzlich als Nachtrag zur Entgeltumwandlung leisten. Voraussetzung dafür ist aber, dass eine Erhöhung des Versicherungsbeitrags möglich ist.

---

#### *Beispiel:*

*Der Arbeitnehmer wandelt bisher 100 Euro um. Ab 01.01.2022 muss der Arbeitgeber diesen Betrag mit 15% (15 Euro) bezuschussen, soweit er durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.*

*Der monatliche Beitrag erhöht sich jetzt auf 115 Euro.*

*Es ist sinnvoll und sehr wichtig, zu vereinbaren, dass der Zuschuss auf die gesetzliche und ggfs. tarifvertragliche Verpflichtung angerechnet wird.*

*Das gilt insbesondere bei höheren Zuschüssen als dem gesetzlichen Minimum.*

---

## 2. Zuschuss mindert den Eigenbeitrag des Arbeitnehmers

Es kann mit dem Arbeitnehmer einvernehmlich vereinbart werden, dass die Höhe des Beitrags, der an den Versicherer abgeführt wird, beibehalten wird. Man einigt sich einvernehmlich auf eine neue Aufteilung, bei der der Arbeitgeber seinen pauschalen Zuschuss von mind. 15% beisteuert. Dadurch verringert sich der Eigenanteil des Arbeitnehmers. Dies ist besonders zu empfehlen, wenn alte Tarife nicht mehr erhöht werden können.

---

### *Beispiel:*

*Der Arbeitnehmer hatte bisher 100 Euro umgewandelt. Ab dem 01.01.2022 muss der Arbeitgeber diesen Betrag mit 15% (15 Euro) bezuschussen, soweit er durch die Umwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart.*

*Ab dem 01.01.2022 vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass der Arbeitnehmer zukünftig 86,96 Euro umwandelt und der Arbeitgeber einen Zuschuss von 13,04 Euro leistet. Der monatliche Beitrag bleibt dabei gleich.*

*Sinnvoll und sehr wichtig ist es, auch dabei zu vereinbaren, dass der Arbeitgeberzuschuss ausdrücklich auf die gesetzliche (§1 Abs. 1a BetrAVG) bzw. gegebenenfalls tarifvertragliche Verpflichtung angerechnet wird.*

---

## 3. Gesetzlicher Zuschuss ersetzt oder ergänzt den freiwilligen Zuschuss

Sie zahlen bereits einen Anteil freiwillig als Arbeitgeberzuschuss. Hier kann der bereits gezahlte Anteil auf den gesetzlichen Anteil angerechnet werden. Die Anrechnung sollte durch eine eindeutige Erklärung des Arbeitgebers erfolgen.

Es besteht Handlungsbedarf für Ihr Unternehmen:

### 1. Verschaffen Sie sich einen Überblick

Im ersten Schritt sollten Sie sich als Arbeitgeber eine Excel-Übersicht erstellen, die aufzeigt, wie viele Altzusagen bei welchen Versicherern bestehen. Die Listen sollten folgende Spalten erhalten:

- Arbeitgeber, Versicherungsnummer
- Vorname, Nachname, Adresse der versicherten Person
- Ja/Nein zum Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze Rentenversicherung West
- Versicherungsgesellschaft
- Durchführungsweg (zum Beispiel Direktversicherung)
- Steuernorm (wie § 3 Nr. 63 EstG oder § 40 b EstG)
- Arbeitnehmerbeitrag zur Entgeltumwandlung in EUR

- Nutzung altersvorsorgewirksamer Leistungen AVWL in EUR
- Gegebenenfalls bestehender AG-Zuschuss in EUR
- Gesamtbeitrag in EUR

## 2. Prüfen Sie die Vertragssituationen bei den einzelnen Versicherungsunternehmen

Im zweiten Schritt sollten Sie prüfen, bei welchen Versicherern die **Vertragserhöhungen** im laufenden Vertrag durchgeführt werden können. Ist dies der Fall, kann der Zuschuss in den Bestandsvertrag eingezahlt werden.

Die meisten Arbeitnehmer werden bereits von den **Versicherungsunternehmen Informationen** erhalten haben. Bitte fragen Sie bei den betroffenen Arbeitnehmern nach, welche Informationen bereits vorliegen.

Ist die Erhöhung nicht möglich, sollte zeitnah eine **Einrechnungsvereinbarung** (neue Entgeltumwandlungsvereinbarung) erstellt und die **Unterschrift des Arbeitnehmers** eingeholt werden. Die Personalabteilung und die Lohnabrechnung wird sinnvollerweise sehr frühzeitig in den Prozess einbezogen, da die Änderungen pünktlich zum 01.01.2022 umgesetzt sein müssen.

## 3. Wir unterstützen Sie gerne

Bei Fragen sollten Sie sich umgehend mit unserer Lohnabteilung oder mit unseren Rechtsanwälten für arbeitsrechtliche Fragen in Verbindung setzen. Hier erfahren Sie auch, welche Regelungen mit den Arbeitnehmern zu treffen sind. Auskünfte erhalten Sie ggf. auch von den betroffenen Versicherungsunternehmen.

IHRE BERATER UND  
DAS LOHNTEAM VON



### MERGET + PARTNER

Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer **PartG mbB**

Postanschrift: Postfach 10 40, 63812 Mainaschaff  
Hausanschrift: Johann-Dahlem-Str. 21, 63814 Mainaschaff  
Partnerschaftsregister: PR 24 beim Amtsgericht Aschaffenburg